# STATUTEN

der

… GmbH

mit Sitz in …

### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

… GmbH

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde, wenn nicht eindeutig auch Kantonskürzel] auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

### Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt ….

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### Artikel 3 – Stammkapital und Stammanteile

Das Stammkapital beträgt CHF [ ] und ist eingeteilt in [ ] Stammanteile zu CHF [ ].

### Artikel 4 – Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Sie kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Gesell-schafterversammlung). Die Geschäftsführung kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung, welche nicht Gesellschafter sein müssen.

### Artikel 5 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer können die Direktoren, die weiteren Zeichnungsberechtigten, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten ernennen.

Die Geschäftsführung führt ausserdem das Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

### Artikel 6 – Revisionsstelle

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### Artikel 7 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

### Artikel 8 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Schaffhausen, ….

[Der Gründer/Die Gründerin] oder [Der/Die Vorsitzende der ao. Gesellschafterversammlung]

………………………………

[Vorname(n) Name]

**Beglaubigung**

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, [unter Berücksichtigung der heutigen Total-/Teilrevision] gültigen Statuten der [heute gegründeten] [FIRMA], in [SITZ], handelt.

Schaffhausen, ….

Handelsregisteramt Schaffhausen

………………………………………..

……….., Urkundsperson